

2025-01

Veröffentlicht am 23.01.2025

Nr. 01/S. 1

Tag	Inhalt	Seite
23.01.25	Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung)	2-20

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an  
der Hochschule Trier (Einschreibeordnung)  
vom 22.01.2025**

Der Senat der Hochschule hat aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), am 22.01.2025 die nachfolgende Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Erster Teil: Zulassung, Einschreibung**

#### *Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

#### *Abschnitt 2: Zulassung*

- § 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen
- § 8 Ablauf des Zulassungsverfahrens

#### *Abschnitt 3: Einschreibung*

- § 9 Einschreibung
- § 10 Versagung der Einschreibung
- § 11 Erlöschen der Einschreibung
- § 12 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 13 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen
- § 14 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

#### *Abschnitt 4: Einschreibeverhältnis*

- § 15 Rechte und Pflichten
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Rückmeldung
- § 18 Rückzahlung des Semesterbeitrags
- § 19 Studiengangwechsel

#### *Abschnitt 5: Besondere Formen*

- § 20 Frühstudierende und Auszubildende
- § 21 Gasthörerschaft
- § 22 Befristetes Studium für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem im Ausland erworbenen Bildungsnachweis
- § 23 Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren
- § 24 Einschreibung in grundständige Module und Studienprogramme sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung

**II. Zweiter Teil: Daten**

- § 25 Datenerhebung
- § 26 Datenübermittlung
- § 27 Datenlöschung

**III. Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 28 Datenerhebung

**IV. Vierter Teil: Inkrafttreten**

- § 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**I. Erster Teil: Zulassung, Einschreibung****Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen****§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in den von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Trier eingeschrieben und sind damit als Studierende Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule Trier, dieser Einschreibeordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung jeweils gültigen (Fach)Prüfungsordnung, soweit es nicht an anderer Stelle anders bestimmt ist. Mehrfacheinschreibungen sind gemäß § 9 dieser Ordnung möglich. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine (Fach)Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer entsprechend den Vorgaben der jeweiligen (Fach)Prüfungsordnungen. Als Studiengänge gelten auch die Studien zum Zwecke der kooperativen Promotion.
- (3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die (Fach)Prüfungsordnung die Zuordnung. Sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet oder ist keine Regelung in der (Fach)Prüfungsordnung getroffen, können die Fachbereiche eine Zuordnung festlegen, andernfalls wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei Einschreibung den Fachbereich, in dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will. Das Wahlrecht regelt sich nach der Wahlordnung.
- (4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung gemäß § 19.
- (5) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Einschreibung nach Durchführung des Zulassungsverfahrens in ein über den Zulassungsbescheid festgesetztes Fachsemester. Für die zulassungsfreien Studiengänge erfolgt die Prüfung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen ebenfalls im Rahmen eines Zulassungsverfahrens. Die Einschreibung richtet sich auch hier nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

- (6) Die Hochschule Trier bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten - insbesondere für die Zulassung und Einschreibung - auf andere Stellen (Dritte) postalisch an die im StudIS-Portal hinterlegte Korrespondenzadresse. Dies gilt jedoch nur, wenn eine Postadresse in Deutschland angegeben wurde. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Anschrift stets aktuell ist. Adressänderungen sind jederzeit über das StudIS-Portal möglich (Menüpunkt „Mein Studium“, Untermenü „Studienservice“, Registerkarte „Kontaktdaten“, Visitenkarte „Studium – Korrespondenz“: Änderungen sind mit einem Klick auf den Stift möglich).
- (7) Sollten Sie einen Wohnsitz im Ausland angegeben haben, können Sie den Studierendenausweis ab dem o.g. Zeitpunkt persönlich beim Studienservice der Hochschule Trier abholen. zu übertragen.
- (8) Die Regelungen zu Frühstudierenden gem. § 67 Abs. 5 und 6 HochSchG finden nach Maßgabe des § 20 Anwendung.
- (9) Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen.
- (10) Studierende der Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für die sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird und dies die entsprechende (Fach)Prüfungsordnung vorsieht. Sollte dieses Recht eine vorherige Genehmigung erfordern, wird das Verfahren durch die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse geregelt.
- (11) Gebühren- und beitragsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (12) Die Hochschule behält sich vor, Kommunikationswege zwischen Studierenden und der Hochschule für einzelne Abschnitte des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens sowie im Rahmen der Mitgliedschaft an der Hochschule entsprechend dem Stand der jeweiligen Technik zu etablieren.

## **§ 2    Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Die Bewerbungsfristen werden über die Webseite der Hochschule Trier für jedes Semester bekanntgegeben. Die Bewerbung für alle Studiengänge erfolgt für den jeweiligen Studiengang in der Regel online über das Bewerbungsportal der Hochschule. In begründeten Einzelfällen können Bewerbungsunterlagen schriftlich eingereicht werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfristen der Hochschule form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule bestimmt Form und Umfang der vorzulegenden Unterlagen und gibt diese über den Internetauftritt bekannt.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (3) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) sowie der Hochschulauswahlsatzung in ihren jeweils geltenden Fassungen. Studiengänge, deren Studienplätze im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergeben werden, sind durch die Hochschule für das jeweilige Semester rechtzeitig über den Internetauftritt bekannt zu geben.

- (4) Die Fristenregelung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der zugrundeliegenden StPVLVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Hochschule kann für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen die Stelle bestimmen, bei der die Bewerbungen um einen Studienplatz einzureichen sind.

### **§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel erbracht
  - durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
  - durch das Zeugnis der Fachhochschulreife
  - durch die Bescheinigung der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG (§ 65 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt)
  - durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
  - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG; erfolgreich in diesem Sinne sind Studierende, die 60 Leistungspunkte erzielt haben
  - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeit erfordern (§ 66 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der Eignungsprüfung zur Bewerbungsfrist zu belegen. Die Hochschule hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass das Eignungsprüfungsverfahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden kann.
- (3) Sehen (Fach)Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vor, kann eine Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen. Sofern in der jeweiligen (Fach)Prüfungsordnung hier eine Regelung vorgesehen ist, dass die erwartete Vorbildung oder Tätigkeit bis zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist, erfolgt die Einschreibung unter einer Nebenbestimmung.
- (4) (Fach)Prüfungsordnungen können besondere Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG für die Einschreibung in einen Studiengang mit dem Abschluss Master vorsehen.
- (5) In den (Fach)Prüfungsordnungen können weitere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Sprachvoraussetzungen oder Berufspraxis geregelt werden.

### **§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für grundständige Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 1 geführt. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die in den jeweiligen (Fach)Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen.

- (2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit ausländischem Bildungsnachweis, der nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie
- eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 3 oder
  - ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.

Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die Hochschule über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZaB) keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Die Feststellungsprüfung erfolgt über das jeweils zuständige Studienkolleg. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Fachstudium. Feststellungsprüfungen, die an anderen Hochschulen und/oder Studienkollegs erfolgreich bestanden wurden, können durch die Hochschule Trier anerkannt werden.
- (3) Die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern und deutsche Staatsangehörige mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und ggf. anderer geforderten Sprachen nachzuweisen. Die Sprachanforderungen werden über den Internetauftritt bekannt gegeben. (Fach)Prüfungs- und Eignungsprüfungsordnungen können abweichende und/oder ergänzende Sprachnachweise festlegen. In begründeten Einzelfällen können die von drei Professoren des aufnehmenden Fachbereichs bescheinigten Sprachkenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprache die jeweilige Sprachprüfung ersetzen.
- (4) Etwaige zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 abweichen, sind zu beachten. § 1 Abs. 2 S. 3 StPVLVO und aufenthaltsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## **Abschnitt 2: Zulassung**

### **§ 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- (1) Der Einschreibung in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master- Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen ausschließlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen. Hinsichtlich der Fristen gilt § 2 Abs. 4. Die entsprechenden Nachweise sind der Bewerbung beizufügen bzw. bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzureichen. Die Entscheidung über die Einstufung ergeht mit dem Zulassungsbescheid. Eine nachträgliche Änderung der Einstufung ist in der Regel ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Hochschule beschreibt für jedes Semester für jeden Studiengang den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie die jeweils im Bewerbungsverfahren einzureichenden allgemeinen und fachspezifischen Unterlagen über den Internetauftritt.
- (4) Die Hochschule kann festlegen, dass sie sich am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen (DoSV) beteiligt. Die an diesem Verfahren teilnehmenden Studiengänge werden für das jeweilige Semester über den Internetauftritt bekannt gegeben.

### **§ 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen**

- (1) Der Einschreibung in zulassungsfreien Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen grundsätzlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen (Ausschlussfrist). Die entsprechenden Nachweise sind der Bewerbung beizufügen bzw. bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzureichen. Die Entscheidung über die jeweilige Einstufung ergeht schriftlich.
- (3) Die Hochschule beschreibt für jedes Semester den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie die jeweils im Bewerbungsverfahrens einzureichenden allgemeinen und fachspezifischen Unterlagen über den Internetauftritt.

### **§ 8 Ablauf Zulassungsverfahren**

- (1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die allgemeinen und fachspezifischen Voraussetzungen zur Einschreibung für den von ihnen gewählten Studiengang und das von ihnen gewählte Fachsemester erfüllen.
- (2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen, trifft grundsätzlich die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Diese Befugnis kann auf den Studienservice übertragen werden. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge richtet sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden StPVLVO. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das dort festgesetzte Fachsemester. Über den Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Einschreibefrist und benennt die weiteren vorzulegenden

Unterlagen.

- (3) Ein Zulassungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Befristung, Auflage, Bedingung) versehen werden. Ist für die Hochschulzugangsberechtigung neben dem schulischen Teil eine praktische Vorbildung zu belegen, so kann der Nachweis bis zum Vorlesungsbeginn erfolgen.
- (4) Zulassungs-, Ablehnungs- und Ausschlussbescheide werden in der Regel in elektronischer Form über den jeweiligen persönlichen Bewerbungsaccount innerhalb des Online-Bewerbungsportals der Hochschule Trier zur Verfügung gestellt. Nicht abgerufene Bescheide werden postalisch verschickt. Sonderregelungen in Bezug auf die Bereitstellung der Ablehnungs-, Ausschluss- und Rückstellungsbescheide für die an dem Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

### **Abschnitt 3: Einschreibung**

#### **§ 9    Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung in Studiengängen mit und ohne Zulassungsbeschränkung setzt einen Antrag auf Einschreibung voraus. Dieser ist nach erfolgter Zulassung innerhalb des Online-Bewerbungsverfahrens unmittelbar über den jeweiligen Bewerbungsaccount der Studienbewerberinnen und Studienbewerber innerhalb des Online-Bewerbungsportals zu stellen. Die Hochschule behält sich vor, das Einschreibeverfahren ausschließlich in elektronischer Form unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zu organisieren und dies entsprechend über den jeweiligen Bewerbungsaccount bekannt zu geben.
- (2) Die Hochschule bestimmt die Form des Einschreibeanspruches und der Unterlagen, die dem Einschreibeanspruch mindestens beizufügen sind. Die Bekanntgabe erfolgt über den Zulassungsbescheid und den Internetauftritt.
- (3) Voraussetzung für die Einschreibung sind der elektronische Nachweis der Krankenversicherung sowie die vollständige Zahlung des Semesterbeitrags. Bei der Beantragung der Einschreibung sind die systemseitig angeforderten Angaben durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu machen. Auf die datenschutzrechtliche Erhebung und den Umgang mit diesen Daten gem. §§ 27 ff. wird Bezug genommen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt in der Regel in einem Studiengang mit dem angebotenen Abschluss. Sie erfolgt in der Regel für das über den Zulassungsbescheid festgesetzte Fachsemester. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Eine Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig; § 67 Abs. 4 HochSchG bleibt unberührt. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Einschreibung für mehr als einen Studiengang nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. An die Prüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen; sie orientiert sich an einer formellen Erforderlichkeit. Die Prüfung erfolgt durch die Hochschule der Zweit- bzw. Mehrfacheinschreibung. Eine Einschreibung in zwei oder mehr zulassungsfreie Studiengänge ist grundsätzlich möglich; es obliegt der Eigenverantwortung der Studierenden, die mit dem Studium verbundenen Beanspruchungen abzuschätzen.

- (6) War die Bewerberin oder der Bewerber im gleichen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, werden die Fachsemester fortgeführt bzw. die Einstufung nach Anerkennung festgelegt. Das Verfahren wird über den Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Sofern sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung für ein höheres Semester in dem gleichen Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule befindet, ist eine Einschreibung in diesem Studiengang an der Hochschule Trier nur nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung zum bisherigen Studiengang der anderen deutschen Hochschule möglich.
- (7) Die Einschreibung wird mit Beginn des im Einschreibeanspruch genannten Semesters wirksam. Die Studierende oder der Studierende erhält einen Studierendenausweis.
- (8) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studienservice unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Ersatzausstellung gehen zu Lasten der Studierenden.
- (9) Dem Studienservice ist jede Änderung des Namens, der Semester- und/oder Heimatanschrift unverzüglich anzuzeigen. Die Pflege der Stammdaten der eingeschriebenen Studierenden wird ausschließlich entweder unmittelbar durch die Studierenden selbst vorgenommen oder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienservice. Es obliegt der Verantwortung der Studierenden sicherzustellen, dass sie sowohl postalisch als auch auf elektronischem Weg erreichbar sind.
- (10) Einschreibungen in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperation erfolgen nach der Maßgabe des § 67 Abs. 4 HochSchG. Einschlägige Regelungen nach Abschnitt 5 dieser Ordnung sind zu beachten.
- (11) Einschreibungen gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG erfolgen unter der Nebenbestimmung, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des in der entsprechenden (Fach)Prüfungsordnung festgelegten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden.  
  
Werden die geforderten Nachweise zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht rechtzeitig vorgelegt, erlischt die Einschreibung mit Ablauf des in der entsprechenden (Fach)Prüfungsordnung festgelegten Mastersemesters. Das Erlöschen der Einschreibung wird in dem für die Studierenden hinterlegten Datenbestand vermerkt. Die durch die Studierenden im Laufe des entsprechenden Mastersemesters erbrachten Leistungen sind ihnen auf Antrag zu bescheinigen. Ein förmliches Exmatrikulationsverfahren findet nicht statt.  
  
Eine Rückerstattung etwaiger gezahlter Studiengebühren, Studienbeiträge und/oder Semesterbeiträge erfolgt nicht.
- (12) Besondere Formen der Einschreibung sind im Abschnitt 5: Besondere Formen geregelt.

## **§ 10 Versagung der Einschreibung**

Die Einschreibung kann aus Gründen des § 68 HochSchG versagt werden. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung ferner zu versagen, wenn sie die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

### **§ 11 Erlöschen der Einschreibung**

- (1) Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden zur Hochschule erlischt:
  1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der bestandenen Abschlussprüfung bekannt gegeben wird,
  2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 12),
  3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 13).
- (2) Studierende nach Erst- oder Neueinschreibung, die bis spätestens am Tag des Vorlesungsbeginns des Studiengangs die Mitgliedschaft zur Hochschule mit Wirkung zum Beginn des Semesters beenden, werden im Datenbestand der Hochschule gelöscht. Die durch die Studierenden für das Semester gezahlten Semesterbeiträge werden nach Rückgabe aller bereits ausgehändigten Unterlagen erstattet. Die Erstattung ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Studierenden nach dem Start des Vorlesungsbeginns schriftlich mitgeteilt wird. Die Erstattung des gezahlten Semesterbeitrags erfolgt entsprechend für die Studierenden, die sich ordnungsgemäß rückgemeldet haben und die Exmatrikulation vor Beginn des Rückmeldesemesters (Wintersemester 31.08. und Sommersemester 28. bzw. 29.02.) beantragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für bereits erstellte Chipkarten. Andere gebührenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 12 Aufheben der Einschreibung auf Antrag**

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseingangs an der Hochschule.

### **§ 13 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen**

- (1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen:
  1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 HochSchG oder
  2. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 sowie Abs. 2 HochSchG bekannt werden oder
  3. in den Fällen, in denen das endgültige Nichtbestehen festgestellt wurde.

Die Aufhebung der Einschreibung gem. Nr. 3 erfolgt zum Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wurde.
- (2) In den Fällen des § 69 Abs. 3, 4 HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

### **§ 14 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung**

- (1) Aufhebung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.
- (2) Das Erlöschen der Einschreibung auf Grund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

- (3) Im Falle der Wirksamkeit der Exmatrikulation nach Semesterbeginn innerhalb des jeweiligen Studiengangs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren.

#### **Abschnitt 4: Einschreibeverhältnis**

##### **§ 15 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung bleiben unberührt.
- (2) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten IT-Account mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufrelevanten beziehungsweise weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen oder anderen der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dienenden Mitteilungen genutzt. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden, diese Mitteilungen regelmäßig abzurufen und die Empfangsmöglichkeit zu gewährleisten. Eine Kommunikation per E-Mail zwischen der Hochschule und den Studierenden über einen anderen als den jeweiligen studentischen E-Mail-Account ist ausgeschlossen.
- (3) Zu dem jeweiligen Studienverlauf haben die Studierenden einen Anspruch auf die Bereitstellung von Studienbescheinigungen, Studienverlaufsbescheinigungen, Informationen zur Höhe des jeweiligen Semesterbeitrages, Exmatrikulationsbescheinigungen. Die Unterlagen können entsprechend des jeweiligen Standes der Einführung eines Campusmanagementsystems grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

##### **§ 16 Beurlaubung**

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist fristgerecht für das jeweilige Semester bis zum Ende der Rückmeldefrist separat für jedes Semester an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu richten. Die Entscheidungsbefugnis zur Beurlaubung wird zuständigkeithalber auf den Studienservice der Hochschule übertragen.

Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

- (2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:
  1. länger dauernde Erkrankung der Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
  2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen sowie Lebenspartnerin oder -partner, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester, insbesondere infolge der durch die Pflege bedingten überwiegenden persönlichen Anwesenheit bei der zu pflegenden oder sonst hilfsbedürftigen Person, nicht möglich macht,

3. Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt, und Auslandsaufenthalte zum Zwecke einer praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung (z. B. Praktika),
  4. Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
  5. Schwangerschaft,
  6. Erziehung eines Kindes,
  7. Unternehmensgründung,
  8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und/oder Unterhaltspflichten nachkommen können.
  9. Für berufs-, praxis- und ausbildungsintegrierte Studiengänge können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Zwänge anerkannt werden. Der Antrag ist für jedes Semester separat innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung wird im Einzelfall im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich entschieden.
  10. Beurlaubung für Praktika, die nicht im Studienverlauf vorgeschrieben sind.  
Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, welche von der Hochschule festgelegt werden, bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Hochschule kann in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. Nicht hinreichend begründete und belegte Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Zu Urlaubsanträgen gem. Abs. 2 Nr. 2 kann die Hochschule im Einzelfall u. a. eine Bescheinigung der betreuenden Ärztin bzw. des betreuenden Arztes, dass die Pflege überwiegend durch die jeweiligen antragstellenden Studierenden erfolgt, von der Antragstellerin / dem Antragsteller anfordern.
- (4) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- (5) Eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nicht möglich; lediglich im Falle eines unerwartet eingetretenen Ereignisses, welches dazu führt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist, kann auch in diesem Semester eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag ist mit antragsbegründenden Unterlagen zu belegen. An die Gewährung einer Beurlaubung in diesem Semester sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (6) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Hochschule. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.
- (7) Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anerkennung von Studien- und

Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 3 erbracht worden sind.

- (8) Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierende bzw. Studierender gem. § 1 unberührt, insbesondere bestehen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen Beitrags- und Gebührenpflichten fort.
- (9) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.

### **§ 17 Rückmeldung**

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule in dem bisherigen Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich rückmelden.
- (2) Die Rückmeldung für das nächste Semester erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrags sowie anderer festgesetzter Beiträge und Gebühren innerhalb eines durch die Hochschule festzusetzenden Rückmeldezeitraums. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der festgesetzten Nachfrist (Ausschlussfrist) unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung durch Zahlung der Beiträge/Gebühren und der aufgeführten Säumnisgebühr in der jeweiligen Höhe möglich.

### **§ 18 Rückzahlung des Semesterbeitrags**

- (1) Bei Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung vor dem 01. März (Sommersemester) bzw. vor dem 01. September (Wintersemester) wird der bei der Hochschule eingegangene Semesterbeitrag auf Antrag an die Studierenden zurückgezahlt.
- (2) Bei Exmatrikulation nach Ersteinschreibung oder Neueinschreibung bzw. Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung bis zum Tag des Vorlesungsbeginns wird der eingegangene Semesterbeitrag auf Antrag an die Studierenden zurückgezahlt.
- (3) Haben Studierende ihr Studium im Vorsemester erfolgreich abgeschlossen und sich trotzdem rückgemeldet, ist eine Rückerstattung des eingegangenen Semesterbeitrages auf Antrag bis 01. April (Sommersemester) bzw. bis 01. Oktober (Wintersemester) möglich. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die auch für Abs. 1 und 2 gilt.
- (4) Nach Exmatrikulation vorhandene Guthaben werden im Rahmen haushaltsrechtlicher Grundsätze und Regelungen zurückerstattet.

### **§ 19 Studiengangwechsel**

- (1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf gem. § 67 Abs. 1 HochSchG einer Änderung der Einschreibung. Für den Wechsel – sowohl in einem zulassungsbeschränkten als auch in einem zulassungsfreien Studiengang - ist die form- und fristgerechte erfolgreiche Teilnahme an dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das jeweilige Semester zwingend erforderlich.
- (2) Im Rahmen eines Studiengangwechsels finden die Regelungen betreffend die Aufnahme in ein höheres Semester sowie ggf. vorhandene Zugangsbestimmungen Anwendung.

## **Abschnitt 5: Besondere Formen**

### **§ 20 Frühstudierende und Auszubildende**

- (1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende gem. § 67 Abs. 5 und 6 HochSchG außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung unter Berücksichtigung von § 67 HochSchG eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn bei der Hochschule unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studiengangs schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Bewerbungsantrag,
  2. Kopie des letzten Zeugnisses,
  3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung
  4. Zustimmung des Fachbereiches bzw. der Studiengangleitung
  5. ggf. eine schriftliche Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Frühstudierenden erhalten bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester. Minderjährige erhalten mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
- (4) Die Einschreibung kann um jeweils ein Semester verlängert werden, sofern Sie vom Fachbereich und seitens der Schule befürwortet wird.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 des Hochschulgesetzes auch für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. Für Auszubildende tritt an Stelle der Schule der Ausbildungsbetrieb.
- (6) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

### **§ 21 Gasthörerschaft**

- (1) Wenn in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Studiengangleitung.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Vorlesungsbeginn an die Hochschule zu richten. Die Hochschule stellt Antragsvordrucke in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Hochschule behält sich vor, das Antragsverfahren ausschließlich in elektronischer Form durchführen. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise

(Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von (Fach)Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums nicht verwendet werden. Die Gasthörerschaft begründet keinen Anspruch auf die Erteilung eines Semestertickets.

- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen und Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Bezüglich der Gebühren wird auf die einschlägige Regelung des LGebG in Verbindung mit dem besonderen Gebührenverzeichnis sowie der Anlage 1 dieser Ordnung verwiesen.
- (5) Die Ablehnung des Antrags wird den Antragstellenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Befristetes Studium für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem im Ausland erworbenen Bildungsnachweis**

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen Studienabschluss anstreben, können befristet zum Studium eingeschrieben werden. Hierzu zählen insbesondere folgende Bewerberinnen/Bewerber:
  1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen,
  2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule studieren wollen.
  3. Bewerberinnen und Bewerber in Studiengänge, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt,
  4. an einem Sonderprogramm der Hochschule Trier teilnehmende Personen

Diese Regelung gilt auch für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen im Sinne des § 4 Abs. 2.

- (2) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und -bewerbern nach § 5 kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.
- (3) Die Einschreibung wird vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 auf zwei Semester befristet. Eine Verlängerung der Befristung bis zu weiteren zwei Semestern ist jedoch in Ausnahmefällen zulässig. Eine Einschreibung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Einschreibung zu einem befristeten Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Datenbestand kenntlich gemacht. Voraussetzung für die Einschreibung ist u. a. die Entrichtung des für das jeweilige Semester festgesetzten Semesterbeitrages sowie der digitale Krankenversicherungsnachweis.

- (5) Die Einschreibung erlischt mit Fristablauf. Sollte die Einschreibung mit einer auflösenden Bedingung oder mit Auflagen verbunden sein, so erlischt die Einschreibung mit Eintritt der Bedingung oder der Nichterfüllung der Auflagen.

### **§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren**

- (1) Für Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren werden die Verfahren zur Antragstellung und die an der Hochschule Trier vorzulegenden Unterlagen über den Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Sie können an der Hochschule Trier eingeschrieben werden und unterliegen den mit der Einschreibung verbundenen Rechten und Pflichten. Semesterbeiträge werden im Rahmen der Einschreibung an der Hochschule Trier erhoben.
- (2) Personen nach Abs. 1, die sich nicht immatrikulieren, sollen an der Hochschule registriert werden. Das Registrierungsverfahren erfolgt analog dem Einschreibeverfahren. Die Regelungen für die Rückmeldung bzw. Exmatrikulation immatrikulierter Doktorandinnen und Doktoranden gelten entsprechend. Semesterbeiträge werden nicht erhoben, es fallen lediglich Kosten für die Erstellung des Ausweises an.

### **§ 24 Einschreibung in grundständige Module und Studienprogramme sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung**

- (1) Eingeschriebene Studierende und Personen der beruflichen Ausbildung können auf Antrag an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen, sofern die jeweilige (Fach)Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht. Die Teilnahme ist gebührenfrei. Dem Antrag von Personen der beruflichen Ausbildung ist ein Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses beizufügen.
- (2) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung in Form von Zertifikatsstudiengängen kann sich auf Antrag einschreiben, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat; das Nähere regeln die jeweiligen (Fach)Prüfungsordnungen. Für das Antragsverfahren gelten die Regelungen zur Zulassung und Einschreibung entsprechend. Für andere Zertifikatsangebote der hochschulischen Weiterbildung ist eine Teilnahme auf Antrag entsprechend der Vorgaben der jeweiligen (Fach)Prüfungsordnung möglich.

## **II. Zweiter Teil: Daten**

### **§ 25 Datenerhebung**

- (1) Entsprechend der Vorgaben des § 67 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende bestimmte Angaben zu machen, die von der Hochschule als Daten erhoben werden. Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen. Daten zur vollständigen Studienvergangenheit sind vollumfänglich bereits im Zuge des Bewerbungsverfahrens zur Aufnahme des Studiums abzugeben.

## (2) Insbesondere folgende Daten werden erhoben:

## 1. Daten zur Person

- a) Name
- b) Vorname(n)
- c) Geburtsname
- d) Geburtsort und Geburtsdatum
- e) Geschlecht
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
- e) Telefonnummer
- f) E-Mail-Adresse
- g) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- h) Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes
- i) Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus
- j) Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren
- k) Angaben zum Aufenthaltstitel bei Erst- bzw. Neueinschreibung

## 2. Berufs- und praxisbezogene Daten

- a) Art, Dauer und Ort berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
- b) Praxissemester
- c) Semester an Studienkollegs;
- d) Bestehen eines Kooperations- oder Anstellungsvertrags, Name und Kontaktdaten der Vertrags- partnerin oder des Vertragspartners sowie Angaben zur Ausbildung (Berufsfeld, Beginn und/o- der Beendigung der Ausbildung, Note zur abgeschlossenen Ausbildung)

## 3. primäre studienbezogene Daten

- a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Gesamt- oder Durchschnittsnote
- b) alle bisher belegten Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester einschließlich der Angaben zu den verbrachten Fachsemestern
- c) gleichzeitig besuchte andere Hochschulen
- d) insgesamt verbrachte Hochschulsemester
- e) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, Doppel- und Promotionsstudium)
- f) Grund, Semester und Jahr im Falle der Beurlaubung und Exmatrikulation
- g) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern die Studierenden mehr als einem Fachbereich angehören
- h) Der von der Studienbewerberin bzw. von dem Studienbewerber gewählte Studiengang, angestrebter Abschluss, Fachsemester und Hochschulsemester
- i) Art der Promotion, Promotionsfach, Universität, an der die Promotion durchgeführt wird, Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie Staat, Hochschule, Art der Prüfung, Studiengang, Datum und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden, vorausgegangenen Abschlussprüfung

#### 4. Semesterdaten

- a) Fach- und Hochschulsemester
- b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer
- c) Praxissemester

#### 5. Hochschuldaten

- a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
- b) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule
- c) Bezeichnung aller bislang erbrachter Studienzeiten
- d) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
- e) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; insb. ggf. Art des Mobilitätsprogramms, Angaben zu einem Praktikum oder anderen studienbezogene Aufenthalte.

#### 6. Prüfungsdaten

Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse (Bewertungen und erworbene Leistungspunkte), Prüfungsdaten (Datum der Prüfungen, An- und Abmeldungen sowie Rücktritte), und Anzahl unternommener Wiederholungen ggf. mit Vermerk eines endgültigen Nichtbestehens, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungen.

#### 7. Beurlaubung und Exmatrikulation

Grund, Semester und Jahr.

- (3) Die Hochschule Trier verzichtet auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Angaben zweifelsfrei ergeben.

### **§ 26 Datenübermittlung**

- (1) Die nach § 27 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Weitergabe dieser Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung insbesondere an das Prüfungsamt, die Prüfungsausschüsse, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, die Studierendenschaft, die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, und die für die Evaluation und das Qualitätsmanagement in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig. Bei der Durchführung von kooperativen oder gemeinsamen Studiengängen übermittelt die Hochschule Trier erhobene Daten gemäß der Regelung der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen oder (Fach)Prüfungsordnungen an die entsprechenden Partnerorganisationen.
- (2) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule anonymisiert an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden

Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

- (3) Auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis der Identität ist an die Studierenden beziehungsweise an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihnen bei der Einschreibung gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Hochschule Trier hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 HochSchG gesetzt. Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die Hochschule Trier regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in einer gesonderten Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule Trier-Studium und Lehre geregelt. Die Befragung erstreckt sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Exmatrikulierte der Hochschule Trier. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden die Kontaktdaten verwendet, die der Hochschule im Zuge der Einschreibung überlassen wurden.

#### **§ 27 Datenlöschung**

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

### III. Dritter Teil: Schlussbestimmungen

#### **§ 28 Verwaltungsvorschriften**

Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Durchführung dieser Ordnung erforderliche Verwaltungsvorschriften erlassen.

### IV. Vierter Teil: Inkrafttreten

#### **§ 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier publicus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) vom 02.07.2018 (publicus Nr. 2018-12), in der zuletzt geänderten Fassung vom 03.09.2020, außer Kraft.

Trier, den 22.01.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann

Präsidentin der Hochschule Trier

## Anlage 1

Neben der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 werden bei der Hochschule Trier folgende Gebühren festgesetzt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1	Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden	
1.1.	für den 1. Studienwunsch	100
1.2.	für jedes weitere Studienfach	30
1.3.	für erneute Bewertung nach Ablehnung	100
2	Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte (auch Ersatzausstellung)	23
3	Zweitschrift von Urkunden und Zeugnissen aufgrund Rekonstruktionen (nach Aufwand)	24-70
4	Notenbescheinigungen aufgrund Rekonstruktionen	20
5	Gebühr für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörer, je Semester Gasthörerschein	6
	- bis 4 Semesterwochenstunden	160
	- bis 8 Semesterwochenstunden	260
	- ab 9 Semesterwochenstunden	360
6	Postzustellungen nach tatsächlicher Höhe	
7	Gebühr für Widerspruchsverfahren	100